Vermittlertypen

	gebundener Vermittler	Mehrfachvermittler	Versicherungsmakler	Versicherungsberater	Honorarberater	Bank- / Sparkassenberater
Zulassung	§ 34d GewO	§ 34d GewO	§ 34d GewO	§34e GewO	§ 34d GewO	§ 34c GewO
Definition	Der Ausschließlichkeits- vertreter ist nur für ein Versicherungsunterneh- men tätig. Er erbringt seine Leistung auf der Grundlage eines Vertre- tervertrages im Interesse des Versicherungsunter- nehmens.	Der Mehrfachvertreter ist für mehrere Versiche- rungsunternehmen tätig und erbringt seine Leis- tung auf der Grundlage eines Vertretervertrages im Interesse des Versicherers.	Der Versicherungsmakler ist dem Kunden und nicht dem Versicherer gegenüber verpflichtet. Er darf nicht an bestimmte Versicherer gebunden sein und wird in aller Regel im Rahmen eines Maklervertrages tätig.	Der Versicherungsbera- ter vermittelt keine Versi- cherungsprodukte. Bei seiner Dienstleistung handelt es sich um eine Rechtsberatung.	Honorarberater sind Sachwalter des Kunden, d. h. der Auftraggeber ist immer der Kunden, des- sen Interessen vertreten werden. Zu beachten ist, das der Begriff des Hono- rarberaters bisher recht- lich nicht definiert und nicht geschützt ist.	Bankberater sind in der Regel bei einer Bank fest angestellt.
Vergütung	Er erhält für das vermit- telte Geschäft von der Versicherungsgesell- schaft Abschluss- und / oder Bestandsprovision.	Er erhält für seine Ver- kaufs- und Betreuungstä- tigkeit von den jeweiligen Versicherungsgesell- schaften Abschluss- und/oder Bestandsprovi- sionen. Feste Vergütun- gen, bspw. Gehälter, sind Ausnahmen.	Die Bezahlung erfolgt in Form einer Courtage, die Teil der Versicherungsprämie ist und vom Versicherer an ihn gezahlt wird. Er kann alternativ eine verbindliche Honorarvereinbarung treffen, sonstigen Vergütungen von Produktanbietern entfallen.	Er erhält vom Kunden für seine Dienstleistung ein Honorar. Versicherungsberater dürfen von den Versicherungsnehmen keine Provision oder Courtage annehmen.	Vergütet werden das Know-how und der Zeit- aufwand. Er erhält kein Geld von den Versiche- rungen oder Instituten, die er empfiehlt.	Sie bekommen ein laufendes Gehalt sowie erfolgsabhängige Zahlungen, die häufig an den Verkauf bestimmter Produkte gebunden sind. Es gibt Banken, bei denen die Berater direkt an Vertriebsprovision für bestimmte Produkte beteiligt sind.
Aufgaben- gebiet	Der Ausschließlichkeits- vertreter ermittelt den Bedarf des Kunden und stellt Lösungen zusam- men. Aus der Produkt- palette der Versiche- rungsgesellschaft, mit der er zusammenarbeitet, kann er ein Angebot für den Kunden erstellen.	Der Mehrfachvertreter ermittelt den Bedarf des Kunden und stellt Lösungen zusammen, ohne wirtschaftlich von einem Unternehmen abhängig zu sein. Aus der Produktpalette der Gesellschaften, mit denen er zusammenarbeitet, kann er ein Angebot für den Kunden erstellen.	Der Versicherungsmakler erstellt für den Kunden geeignete Versicherungslösungen. Er kann aus dem gesamten Marktangebot, die für den individuellen Bedarf des Kunden geeigneten Produkte auswählen.	Versicherungsberater beraten den Kunden bei der bedarfsgerechten Auswahl von notwendi- gem Versicherungs- schutz – sie verschaffen ihm einen Überblick über den Markt. Sie suchen für ihn günstige Versiche- rungsunternehmen und unterstützen im Scha- denfall.	Der Kunden kauft die Beratungsdienstleitung, keine Produkte. Der Ho- norarberater zeigt dem Kunden unabhängig von Versicherern und Fi- nanzdienstleistern Mög- lichkeiten auf, welche Anlage- und Versiche- rungsprodukte für seine Situation geeignet sind.	Bankberater decken eine sehr breite Dienstleistungspalette ab, u.a. Giro-, Kredit-, Investmentgeschäfte. Sie bieten ihre eigenen Bankprodukte an und sind zumeist an einen Versicherungspartner gebunden. Es besteht die Möglichkeit, Investmentfonds und Versicherungen anderer Anbieter zu verkaufen.